

Universität Duisburg-Essen • 45117 Essen

per E-Mail

An die Fakultäten für Geisteswissenschaften,
Gesellschaftswissenschaften, Bildungswissenschaften,
Betriebswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften,
Mathematik, Physik, Chemie, Biologie u. Geografie,
Ingenieurwissenschaften, Zentralen (wiss.)
Einrichtungen; Dezernate; Stabsstellen des Kanzlers;
Pressestelle; Rektorat, Veranstaltungsmanagement

im Hause

nachrichtlich an: Gleichstellungsbeauftragte;
Schwerbehindertenvertretung;
PR wB; PR wM;

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen 4.4 Bte

Meine Nachricht vom

Name H. Büchte

Telefon (0201) 183-2076

Fax (0201) 183-932076

E-Mail holger.buechte@uni-due.de

Gebäude Universitätsstr. 2, T01 Raum S05 B02

Datum 09.03.2010

Änderung des Landesreisekostengesetzes (LRKG) und zugehöriger Bestimmungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.01.10 hat es einige Änderungen im LRKG gegeben. Der vollständige Gesetzestext und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind auf der Seite <http://www.uni-due.de/zentralverwaltung/reiko> einzusehen.

Die wesentlichsten Änderungen, die für unsere Hochschule Anwendung finden, erläutere ich im Folgenden:

zu § 5 LRKG (Fahrkostenerstattung):

Bei Reisen mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln werden grundsätzlich nur die Kosten der niedrigsten Klasse erstattet. (Bisher: Bei Bahnreisen ab mindestens 3-Stunden konnte die erste Klasse ersetzt werden).

Werden „triftige Gründe“ angegeben, können die Kosten der nächsthöheren Klasse erstattet werden. Der Vordruck „Genehmigung einer Dienstreise“ sieht in seiner aktuellsten Form (die in Kürze ins Netz gestellt wird) daher auch vor, dass Sie beispielsweise bei der Beantragung einer Dienstreise in der 1. Zugklasse „triftige Gründe“ (u.a. im Schwerbehindertenausweis nachgewiesene Gehbehinderung, längere Fahrt ohne Umstiege, ...) angeben müssen.

zu § 6 Abs. 2 LRKG („kleine Wegstreckenentschädigung“):

Soweit das privateigene Kraftfahrzeug nicht aus „triftigen Gründen“ genutzt wird (z.B. Mitnahme anderer Dienstreisenden, unverhältnismäßig hoher Zeitaufwand bei An- und Abreise mit dem Zug, Vorliegen einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ...), kann für die Nutzung anstelle der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nur noch ein Maximalbetrag von 100 € erstattet werden. Es werden die ersten 50 km mit 0,30 €/km erstattet, danach beträgt

Forsthausweg 2
47057 Duisburg
Tel.: (0203) 379-0
Fax: (0203) 379-3333
Nachbriefkasten
Gebäudeeingang LG

Universitätsstraße 2
45141 Essen
Tel.: (0201) 183-1
Fax: (0201) 183-2151
Nachbriefkasten
Gebäudeeingang T01

Universität Duisburg-Essen
Konto 269 803
Sparkasse Essen
BLZ 360 501 05
IBAN:DE40 3605 0105 0000 269 803
SWIFT/BIC:SPESDE 3EXXX

Öffentliche Verkehrsmittel
Duisburg: (H) Zoo/Uni, Universität, Oststr., Uni-Nord
Tram 901, Bus 923, 924, 926, 933
Essen: (H) Universität, Berliner Platz
U-Stadtbahn U11, U17, U18
Tram 101, 103, 105, 109
Bus SB16, 145, 147, 166

die Erstattung 0,20 €/km, die Maximalerstattung vom 100 € würde bei einer Dienstreise von 475 Km erfolgen.

zu § 8 Abs. 1 LRKG (Übernachungskostenerstattung):

Aufgrund der für Unterkunft und Verzehr seit dem 01.01.10 unterschiedlichen Umsatzsteuersätze werden Rechnungen zunehmend derart ausgestellt, dass Übernachtungs- und Frühstückskosten getrennt ausgewiesen werden. Ich mache darauf aufmerksam, dass in diesem Fall die Gesamtrechnung weiterhin um die Kosten für das Frühstück gekürzt wird. Sind die Frühstückskosten nicht separat ausgewiesen, wird pro Frühstück nur der Sachbezugswert (derzeit 1,57 €) abgezogen. Unbeachtlich ist in diesem Zusammenhang, wenn der Rechnung über den Gesamtbetrag die unterschiedlichen Umsatzsteuersätze und/oder -beträge für Übernachtung und Frühstück/Verpflegung entnommen werden können.

Reisen zu Fortbildungen:

Reisen zu Fortbildungen (insbesondere zur Fortbildungsakademie des IM in Herne, zur Hochschulübergreifenden Fortbildung in Hagen und zum Hochschulbibliothekszentrum in Köln) werden nach wie vor nach den Bestimmungen der Trennungentschädigungsverordnung abgerechnet. Durch eine jetzt erfolgte Änderung dieser Verordnung, werden die Reisen zu Fortbildungsveranstaltungen bis zur Dauer von 5 Tagen allerdings wie Dienstreisen abgerechnet.

Ich weise darauf hin, dass die Änderungen ab sofort gelten und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Lindenberg-Wendler